

Die Hintertür schließen

In dem Vortrag des Professors Roman Herzog bei den „4. Bitburger Gesprächen“ steckte hinter viel gelehrter Historie und Abstraktion eine geballte Ladung Sprengstoff. Das Bundesverfassungsgericht wird sich wahrscheinlich eines nicht zu fernem Tages damit beschäftigen müssen. Das Gericht hat längst festgestellt, daß eine freie, privatwirtschaftlich verfaßte Presse „schlechthin konstituierend“ für das Fortbestehen der freiheitlichen Demokratie sei. Wenn nun die Parallele zwischen freier Presse und freier Wirtschaft erweislich ist — und Herzog hat die Linien dargestellt, auf denen der Beweis geführt werden wird —, dann wird das Bundesverfassungsgericht nicht mehr der Feststellung ausweichen können, um die es bis jetzt einen Bogen gemacht hat: daß die freie Marktwirtschaft ebenso „schlechthin konstituierend“ für die freiheitliche Demokratie ist wie die privatwirtschaftliche Presse. Daß, mit anderen Worten, der demokratische Sozialismus ein Widerspruch in sich selbst ist.

Die Brisanz des Themas wird deutlich, wenn man die Schlüsselfeststellung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1968 zu den Mitbestimmungsplänen in Beziehung setzt. In dem Urteil (Band 20, Seite 175) heißt es: „Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen.“ Professor Rütters (Konstanz) hat kürzlich wieder betont, daß folglich die von Gewerkschaftsseite geforderte Aufhebung des Tendenzschutzes verfassungswidrig wäre, denn dieses Urteil „bedeutet zugleich den Schutz prinzipieller wirtschaftlicher, publizistischer und personeller Entscheidungsbefugnisse des Verlegers“. Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Professor Gerhard Müller, kam in einer Untersuchung zu dem Schluß, daß die soziologisch vorgegebene Unternehmerfunktion gemeint sei — prototypisch der allgemein ausgeübten Leit- und Entscheidungsfunktion des Unternehmers entsprechend.

Was aber ist, wenn die Wirtschaft durch ein Mitbestimmungsgesetz umgekremgelt wird, wenn „die“ privatrechtliche Organisationsform darin besteht, daß der Unternehmer eben nur noch die Hälfte und damit praktisch gar nichts mehr zu sagen hat? Könnte sich der Sozialismus damit sozusagen von hinten her in ein vom Gericht vorgezeichnetes Ordnungsbild einschleichen, in dem ursprünglich genau das Gegenteil dargestellt werden sollte? Mit seinem Urteil hat sich das Gericht selbst in Zugzwang gesetzt — glücklicherweise, wie jeder engagierte Demokrat hinzufügen muß. Um der Freiheit der Meinung willen muß es die Freiheit der Presse, um ihretwillen muß es die Freiheit der Wirtschaft und damit der Gesellschaft alsbald im Detail definieren und im ganzen verteidigen.